

unabhängigen, Ursachen hätte eintreten können, und eingetreten wäre, ist zum Nachweise des Kausalzusammenhanges nicht erforderlich, vielmehr haben die Beklagten, welche sich darauf berufen wollen, daß dies der Fall sei, ihrerseits hiefür den Beweis zu erbringen. Sache der Beklagten wäre es also in concreto gewesen, darzuthun, daß die vertragswidrig ausbezahlten Beträge auch ohne die vertragswidrige Auszahlung dem Zugriffe des Klägers entzogen worden wären. Ein solcher Beweis ist aber, wie bemerkt, nicht erbracht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 21. April 1887 sein Bewenden.

#### 54. Urtheil vom 25. Juli 1887 in Sachen Masse Stürzinger gegen Häuser.

A. Durch Urtheil vom 27. Mai 1887 hat das Bezirksgericht Frauenfeld über die Rechtsfragen:

1. Ist die Eigenthumsansprache des Klägers auf 10 Wagenladungen Waizen, Lager-Nummern 1885, 1923, 1924, 1925, 1926, 1948, 1950, 1966, 2116 und 2117, gelagert in Romanshorn, — oder der Anspruch auf Rückzahlung von 24,000 Fr. nebst Zins à 6 % seit Verfall — gegenüber der Beklagtschaft rechtlich begründet?

2. Ist die Entschädigungsforderung des Klägers an die Beklagtschaft im Betrage von 5000 Fr. rechtlich begründet und die Beklagtschaft für den dem Kläger durch Geltendmachung dinglicher Rechte seitens der Lagerhausverwaltung Romanshorn erwachsenden Schaden entschädigungspflichtig zu erklären?

3. Ist das von der Intervenientin geltend gemachte Retentionsrecht auf betreffende 10 Wagenladungen Waizen für ihre

Forderung an den Konkursiten Stürzinger rechtlich begründet? zu Recht erkannt:

1. Sei die erste Frage bejahend entschieden.

2. Sei die Entschädigungsforderung des Klägers, im Betrage von 5000 Fr. abgewiesen, dagegen die Beklagtschaft für unbelastete Herausgabe der dem Kläger zugesprochenen 10 Wagenladungen Waizen, franko Station Romanshorn, haftbar erklärt.

3. Sei die dritte Rechtsfrage bejahend entschieden.

4. Bezahle der Kläger:

a. Gerichtsgebühr . . . . .	15 Fr. —	cts.
b. Präsidialia . . . . .	2 "	70 "
c. Weibelgebühr . . . . .	4 "	10 "

Zusammen 21 Fr. 80 cts.

und habe er bei der Beklagtschaft an seine Kosten 40 Fr. wieder zu erheben, dagegen die Intervenientin mit 7 Fr. 50 cts. zu entschädigen.

B. Dieses Urtheil wurde von der Beklagten, im Einverständnisse mit der Gegenpartei, unter Umgehung der zweiten Instanz, direkt an das Bundesgericht gezogen. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt der Beklagten: Es sei in Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils die klägerische Bindikation abzuweisen, eventuell es sei dieselbe nur in dem Sinne gutzuheißen, daß der Kläger die auf die betreffenden Wagen entfallenden Lagerkosten, mit 1500 Fr. per Wagen, zu übernehmen habe, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Für den Fall, daß das Gericht dies als nothwendig erachten sollte, beantrage er Beiziehung der beim Obergerichte in Frauenfeld liegenden Akten in einer analogen Sache der Masse Stürzinger gegen Luchfinger.

Der Anwalt des Klägers trägt auf Verwerfung der gegnerischen Anträge und vollinhaltliche Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Laut Fakturen vom 20. Januar 1887 kaufte der Kläger von S. Stürzinger, als Inhaber der Firma S. Stürzinger und Sohn, in Frauenfeld, die in der Rechtsfrage näher bezeichneten

zehn Wagenladungen Waizen, welche sich auf dem Lager des Stürzinger, im Lagerhause der Nordostbahn zu Romanshorn befanden. In den Facturen ist bemerkt, daß die Waare „lagerfrei“ in Romanshorn zur Verfügung gestellt werde. Gleichzeitig mit den Facturen händigte Stürzinger dem Kläger für die verkaufte Waare zehn Bezugsscheine aus, welche auf den von der Lagerhausverwaltung hiefür ausgegebenen Formularen ausgestellt sind, die Unterschrift J. Stürzinger und Sohn tragen und folgendermaßen lauten: „Die Lagerhausverwaltung der Schweizerischen Nordostbahn in Romanshorn wird hiermit ersucht, von unserm Lager Nr.... in Originalsäcken abgewogen, franko an Herrn W. Hauser in Töb, nach Station Töb, zu versenden.“ Der Kläger, welcher den Kaufpreis durch Einlösung von drei Akzepten über je 8000 Fr. bereits bezahlt hatte, übergab am 10. April 1887 die Bezugsscheine der Lagerhausverwaltung in Romanshorn, welche dieselben entgegennahm und auch mit dem Verladen der Waare beginnen ließ, immerhin indeß am 11. April dem Stürzinger schrieb, daß er zur Ausführung seiner Dispositionen circa 16,000 Fr. zu beschaffen habe, zu Deckung seines Konto bei der Lagerhausverwaltung. Am 11. April brach nun aber über J. Stürzinger und Sohn der Konkurs aus; in Folge dessen wurden die bereits geladenen Wagen, — vier an der Zahl, — wieder geleert, und die Waare zur Masse gezogen. Gegenüber der Windikationsklage des Käufers bestreitet die Konkursmasse Stürzinger, daß das Eigenthum an der verkauften Waare auf den Käufer übergegangen sei.

2. Wenn der Kläger in erster Linie behauptet, daß er Eigenthum an der streitigen Waare durch Aushändigung der Bezugsscheine Seitens des Veräußerers gemäß Art. 209 des Obligationenrechts erworben habe, so kann diese Auffassung nicht gebilligt werden. Dieselbe ist bereits von der ersten Instanz mit zutreffenden Gründen widerlegt worden und es mag daher hier nur bemerkt werden: Die Bezugsscheine sind keine die Waare im Sinne des Art. 209 cit. vertretenden Traditions- oder Dispositionspapiere, wie Lager- oder Ladefcheine und dergleichen. Lager- oder Ladefchein sind Papiere, welche ein Versprechen des Frachtführers oder Verwahrers einer Waare enthalten, die-

selbe an den legitimirten Inhaber des Papiers auszuliefern, und die eben deshalb im Verkehr als Repräsentanten der Waare fungiren. Die hier in Frage stehenden Bezugsscheine enthalten ein solches Versprechen nicht, sondern lediglich eine Weisung (einen Auftrag) des Veräußerers an die Lagerhausverwaltung, die Waare dem Erwerber zu liefern; sie können also in Bezug auf ihre rechtliche Natur und Wirkung den Lager- und Ladefcheinen keineswegs gleichgestellt werden.

3. Ist somit der Käufer nicht schon durch die Uebergabe der Bezugsscheine Seitens des Veräußerers Eigenthümer der Waare geworden, so kann sich nur fragen, ob er nicht gemäß Art. 201 des Obligationenrechts Besitz und Eigenthum dadurch erworben habe, daß die Bezugsscheine von ihm (zweifelloß mit dem Willen und der Ermächtigung des Veräußerers) dem Verwahrer der Waare, der Lagerhausverwaltung in Romanshorn, übergeben, und von diesem entgegengenommen wurden. Es muß sich fragen, ob nicht hierin der Auftrag des Veräußerers an den dritten Verwahrer der Sache, dieselbe fortan für den neuen Erwerber in Gewahrsam zu halten, liege. Die Vorinstanz bejaht dies, und es kann hierin ein Rechtsirrtum nicht erblickt werden. Es ist zwar richtig, daß ein ausdrücklicher Auftrag des Veräußerers, fortan für den Erwerber den Gewahrsam auszuüben, nicht vorliegt, sondern daß, der Wortfassung nach, der Auftrag des Veräußerers dahin ausgelegt werden kann, es solle die Lagerhausverwaltung im Namen des Veräußerers die Versendung vornehmen; allein das Gesetz fordert nicht eine ausdrückliche Erklärung, es kann vielmehr der entsprechende Wille auch stillschweigend erklärt und darf demgemäß aus konkludenten Thatfachen erschlossen werden. Wenn nun die Vorinstanz aus den Thatumständen des Falles, insbesondere aus dem Umstande, daß laut Facturen zur Disposition ab Romanshorn verkauft war, daß der Erwerber sich persönlich mit den Bezugsscheinen nach Romanshorn begab und dieselben der Lagerhausverwaltung übergab, daß diese dieselben entgegennahm und mit der Verladung der Waare begann, den Schluß zieht, daß der Wille der Parteien dahin gegangen sei, es solle, von der Uebergabe der Bezugsscheine an, die Lagerhausverwaltung die Waare im

Namen des Erwerbers im Gewahrsam halten, so kann hierin, wie gesagt, ein rechtsgrundständiger Verstoß nicht gefunden werden. Der Umstand, daß die Lagerhausverwaltung vor der Versendung noch Reglirung von Lagerzinsen durch den Verkäufer verlangte, steht dieser Annahme, wie die erste Instanz richtig ausführt, nicht entgegen.

4. Wenn somit die vindikation des Klägers grundsätzlich gutgeheißen werden muß, so ist auch das eventuelle Rechtsbegehren der Beklagten zu verwerfen. Es ist vorerst klar, daß die Beklagte das (schon in erster Instanz von beiden Parteien an sich anerkannte) Retentionsrecht der Lagerhausverwaltung, resp. der Nordostbahn, ihrerseits nicht geltend machen kann; ein vertraglicher Anspruch gegenüber dem Kläger dagegen, daß derselbe einen entsprechenden Theil der auf dem Waarenlager des Konkursiten hastenden Lagerzinsen übernehme, steht der Beklagten gewiß nicht zu; vielmehr ist jede solche Reklamation durch die vertragliche Verpflichtung der Beklagten, resp. des Kreditoren Stürzinger, „lagerfrei“ zu liefern, aufs Unzweideutigste ausgeschlossen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Bezirksgerichtes Frauenfeld, vom 27. Mai 1887, sein Bewenden.

55. Urtheil vom 16. Juli 1887 in Sachen  
Mayer gegen Hauser.

A. Durch Urtheil vom 24. Mai 1887 hat das Obergericht des Kantons Appenzell A.-Rh. erkannt:

1. Es sei die klägerische Forderung von 3151 Fr. 5 Cts. abgewiesen.

2. Die Rechtskosten, 132 Fr., habe der Kläger zu tragen.

3. Es habe der Kläger den Beklagten mit 50 Fr. außerrechtlich zu entschädigen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt:

1. Es sei der Beklagte schuldig zu erklären, dem Kläger die geforderten 3150 Fr. 50 Cts. als Schuld anzuerkennen und zu bezahlen, gegen Ueberlassung der im Lagerhause St. Gallen lagernden Waaren.

2. Eventuell sei das Beweismaterial durch Ernennung einer Expertise zu vervollständigen, behufs Untersuchs der Beschaffenheit (Solidität) der gefärbten Waare und zur Beantwortung der Frage, ob die fraglichen Farben überhaupt solid, d. h. waschächt erstellt werden können oder nicht, alles unter Kostenfolge.

Dagegen trägt der Anwalt des Beklagten auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 6. August 1886 übersandte der Kläger, welcher Inhaber einer Zwirnerei ist, dem Beklagten, welcher das Färbereigewerbe betreibt und mit welchem er seit Jahren im Geschäftsverkehr steht, eine kleine Partie Stüdgarne mit Farbentarte, wovon 30 Pfund schön marineblau zu färben waren; am 19. Oktober gleichen Jahres übersandte Kläger dem Beklagten eine größere Partie Stüdgarne, welche innert der Frist von drei Tagen „dunkelblau“, „hellblau“ und „olive“ „nach Muster“, „so solid als immer möglich“, gefärbt werden sollten. Der Beklagte führte diese Aufträge aus und lieferte den ersten Posten am 7. August, den zweiten am 21. Oktober 1886 dem Besteller ab. Dieser verkaufte, nachdem er lediglich die Farbennüancen geprüft, eine Untersuchung auf die Solidität (Waschächtigkeit) der Farben dagegen unterlassen hatte, die Waare an Gebrüder Stauder in St. Gallen und zwar zum Preise von 347 Fr. 50 Cts. Die Käufer verwendeten das Garn zum Sticken und sandten dann die bestickte Waare zu weiterer Bearbeitung — Auswaschung — an den Appreteur Locher in Herisau. Da sich nun aber nach der Behauptung der Käufer herausstellte, daß das Garn „unsolid“ gefärbt war, so stellten